Geschäftszeichen: 55.1-8711.2-12/8

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Postzustellungsurkunde
AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Herrn Vorstand Dirk Matthies
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

KOPIE

Bearbeiterin: Christine Roth
Telefon: (0821) 327-2631
Telefax: (0821) 327-12631
E-Mail: christine.roth@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 5. Januar 2022

Immissionsschutz;
Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;
Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG zur Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung sowie zur Änderung der Feinaufbereitung

Anlage:
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung (wird gesondert versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.
Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

I. die Änderung der Feinaufbereitung durch die Errichtung neuer Aggregate in der bestehenden Halle des Kompostlagers,

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

II. die Erweiterung der Freilagerfläche 1 des bestehenden Zwischenlagers um eine zusätzliche Lagerfläche von ca. 3.720 m² (Lagermenge auf der zusätzlichen Fläche max. 4.000 t),
III. die Erhöhung der Lagermenge auf der bestehenden unbefestigten Freilagerfläche (8.563 m²) auf maximal 7.000 t (bisher 4.000 t) für Fertigkompost und Siebüberlauf,
IV. die Erhöhung der Einsatzzeit des mit Bescheid von 01.08.2016 genehmigten mobilen Trommelsiebs auf 300 h/a,
V. die Optimierung der Grobaufbereitung durch Einbindung eines bereits angezeigten Vorratsbunkers,
VI. die Erhöhung der Lagermengen für biologisch abbaubare Abfälle von 1.000 t auf 2.000 t und für Aktivkohle von 20 t auf 50 t.

Soweit die Antragsunterlagen Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt/genehmigt sind - dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen - sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.
Der nach § 67 Abs. 7 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz: 820-8744.07/30, zuletzt geändert mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.04.2021, Gz: 55.1-8711.2-12/7 wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten
1	Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	25.05.2021	195
	Werkslageplan	AVA Abfallverwertung Augsburg KU		1
	Grundfließbild	AVA Abfallverwertung Augsburg KU		1
	Grundriss Feinaufbereitung	Neuenhauser		1
	Feinaufbereitung 3D-Layout	Neuenhauser	30.10.2020	1
	Antrag auf Baugenehmigung	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	19.10.2020	1 - 4
	Baubeschreibung	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	19.10.2020	1 - 4
	Baumbestandserklärung	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	19.10.2020	1 - 2
	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorlV	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	19.10.2020	1 - 2
	Statistik der Baugenehmigung			
	Digitale Stadtgrundkarte Augsburg	Stadt Augsburg Geodatenamt	29.05.2019	1
	Lageplan Nutzungsänderung	Stadt Augsburg Geodatenamt	30,10,2020	1 - 12
	Übersichtsplan Nutzungsänderung	Architekt Christian Huber	15.10.2020	1
	Brandschutznachweis	Brandschutz Consulting GbR	12.10.2020	1 - 22

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten
	Brandschutzplan	Brandschutz Consulting GbR	Sept. 2020	1
	Tabelle der bereits genehmigten Einsatzstoffe	Regierung von Schwaben	20.12.2012	1 - 4
	Übersichtsplan Emissionsquellen	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	13.12.2020	1
	Zeichnung Auffangbehälter	Leopold Siegel	25.02.2019	1
	Prinzipverlauf Flüssigkeiten BVA	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	07.09.2020	1
	Erweiterung Kompostlager - Lageplan	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	30.11.2018	1
	Bericht zur Ermittlung der Zusatzbelastung durch Gerüche und Partikel für den Standort der Abfallverwertung Augsburg	Ingenieurdienstleistungen Dr. Bernd Zellermann	23.04.2021	1 - 43
	Stellungnahme Deutsche Bahn AG	Deutsche Bahn AG	01.04.2020	3
	Quellen Parameter		22.04.2021	1 - 3
	Variable Emissionen		22.04.2021	1 - 7
	Emissions-Szenarien		22.04.2021	1 - 10
	Emissionen		22.04.2021	1 7
	Monitor-Punkt-Parameter		22.04.2021	1
	Auswertung Monitor-Punkten		22.04.2021	1 - 10
	Ausbreitungsmodell AUSTAL2000		16.04.2021	1 - 13
	Berechnung der Windfeldbibliotheken		07.04.2021	1 - 53
	Berechnung der Emissionsfaktoren nach VDI 3790		13.12.2020	1
	Berechnung der Emissionsfaktoren nach VDI 3790		13.12.2020	1
	Darstellung der gesamten Emissionen: Radladerbetrieb		13.12.2020	1
	Fahrbewegungen und Fahrstrecken			1
	Dokumentation eines Wetterdatensatzes	Argusim Umwelt Consult	25.03.2021	1 - 12
	Untersuchung der Umweltauswirkungen des Betriebs der Bioabfallvergärungsanlage	Ingenieurdienstleistungen Dr. Bernd Zellermann	29.04.2021	1 - 84
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	OPLA	10.07.2020	1 – 18
	saP-Vorprüfung	Dr. Hermann Stickroth	28.04.2020	1 - 14
	Rekultivierung und Ausgleichsplanung			1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand	OPLA	07.07.2020	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Planung	OPLA	07.07.2020	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Eingriff	OPLA	07.07.2020	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Ausgleich	OPLA	07.07.2020	1
	Schalltechnische Untersuchung	BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH	18.08.2020	1 – 44
	Ergänzung Nr. 1 zum Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	26.08.2021	1 – 39
	mit			
	Grundriss Feinaufbereitung	Neuenhauser	25.08.2020	1
	3D-Layout (Aufstellungsplan	Neuenhauser	29.10.2020	1
	Übersichtsplan Emissionsquellen	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	13.12.2020	1
	Ergänzung Nr. 1 zur Untersuchung der Umweltauswirkungen	Ingenieurdienstleistungen Dr. B. Zellermann	12.08.2021	18
	Schalltechnische Untersuchung	Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH	10.08.2021	43

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 05.01.2022.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

III. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

1. Allgemeines

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991 Gz: 820-8744.07/30 sowie der darauffolgenden (ursprünglich) abfallrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Bescheide gelten auch für die verfahrensgegenständliche Änderung weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden oder durch die nunmehr genehmigte Änderung gegenstandslos geworden sind.

2. Naturschutz

2.1
Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Fällung, auf den Stock setzen und Schnitt von Gehölzen in der freien Landschaft generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Notwendige Maßnahmen an Gehölzen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, sodass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können.

2.2
Der westlich des geplanten „Neu Kompost-Freilager“ gelegene, zu erhaltende Gehölzbestand ist während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung, zu schützen. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.

2.3
Die im Plan „Landschaftspflegerischer Begleitplan Ausgleich“ (OPLA, Stand: 07.07.2020) dargestellten Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) nach Inbetriebnahme des Vorhabens auszuführen.

2.4
Pflanzungen dürfen aufgrund der Lage im Außenbereich nur mit heimischen und standortgerechtem Saat- und Pflanzgut erfolgen (§ 40 Abs. 1 BNatSchG).

2.5
Die Fertigstellung der Außenanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung anzuzeigen.

2.6
Die Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht herzustellen, entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen. (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Ableitung der Abgase
Das Abgas ist über einen Schornstein mit einer Höhe von 15 m über Erdgleiche abzuleiten. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden, eine Überdachung ist nicht zulässig.

3.1.2 Emissionsbegrenzungen
Die Anlage mit dem Gewebefilter ist so zu betreiben, dass im Abgas kein Halbstundenmittelwert eine Massenkonzentration

- für Gesamtstaub von 3 mg/m³ und
- für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 7 mg/m³

überschreitet. Die Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub und für organische Stoffe sind als Masse der emittierten Stoffe, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu verstehen.

3.1.3 Elektronische Differenzdrucküberwachung
Für die Entstaubungseinrichtung ist eine elektronische Differenzdrucküberwachung zwischen Roh- und Abgas mit optischer und akustischer Alarmierung einzurichten. Mit den Herstellern bzw. Lieferanten der Entstaubungsanlage und der Überwachungseinrichtung ist ein Vorgabebereich für den Überwachungsparameter zu ermitteln und festzulegen, bei dessen Einhaltung die ordnungsgemäße Funktion der Entstaubungsanlage gewährleistet ist.

Die Überwachungseinrichtung ist ordnungsgemäß zu warten, in Stand zu halten und einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mit der Bedienung und Wartung der Überwachungseinrichtung darf nur entsprechend geschultes Personal betraut werden. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Überwachungseinrichtung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

3.1.4 Messplätze und Messstrecke
Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

3.1.5 Diskontinuierliche Messungen
Die Messplanung und Durchführung der Messungen muss den Vorgaben der DIN EN 15259 genügen und soll auf Verlangen mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Für die im Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen sind erstmalige Messungen (Abnahmemessung) nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme für die Parameter Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen. Wiederkehrende Messungen müssen jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden (Wiederholungsmessung). Ggf. kann auch in Absprache mit der Überwachungsbehörde der Abstand für die wiederkehrenden Messungen von drei auf fünf Jahre verlängert werden. Ggf. kann auf die Wiederholung der Einzelmessungen für organische Stoffe auf Antrag verzichtet werden.

3.1.6 Messverfahren und Vorlagepflichten
Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft 2002 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss jeweils kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme soll der Norm DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN–Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Messungen sind bei Betriebszuständen mit maximalen Emissionen (i.d.R. bei Vollauslastung) so durchzuführen, dass ihre Ergebnisse die Emission der Anlage repräsentativ widerspiegeln.

Zur Bestimmung der Massenkonzentrationen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen sowie der Emissionen an organischen Stoffen soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

Die Emissionsmessungen und deren Ergebnisse sind durch die messenden Institute in Messberichten entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung und in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, der Beschreibung der Probenahmestellen, der Mess- und Analyseverfahren und Geräte, des Betriebszustands der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und deren Beurteilung).

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Den beauftragten Messinstituten sind die für die Erstellung der Messberichte erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Messberichte sind der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Vorlage hat spätestens 8 Wochen nach Durchführung einer Messung zu erfolgen.

Die Emissionsbegrenzungen für Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.1.7 Betrieb im Freien bei hohen Windgeschwindigkeiten
Bei Windgeschwindigkeiten von größer als 5 m/s in einer Höhe von 2 m (größer als 7 m/s in der Höhe von 40 m der Windmessung bei der AVA, Stundenmittelwert) ist der Betrieb des Trommelsieb und das Beladen mit dem Radlader der Transportfahrzeuge zum Abtransport der Materialien im Freien nicht zulässig. Der Betrieb des Trommelsiebs ist auf 300 h/a begrenzt.

3.2 Lärmschutz

Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ (1998, zuletzt geändert 2017) sind zu beachten.

3.2.1
Für den Betrieb der Feinaufbereitung und des mobilen Trommelsiebes sowie des Fahrverkehrs und Ladevorgänge dürfen folgende Beurteilungspegel (BPVO) für folgende Immissionsorte am Tag nicht überschritten werden:

IO	Beschreibung	Fl.Nr.	Sch.w.	IRW		BP_{VO}	
				Gewerbe		Gewerbe	
				ta	na	ta	na
IO01	Mühlhauser Straße 40a	1721	AB	60	45	32	~
IO02	Von-Ysenburg-Straße 25d	1000/89	WA	55	40	30	~
IO03	Ginsterweg 28	1001/18	WR	50	35	32	~
IO04	Steinerne Furt 21a	1022/2	WR	50	35	27	~
IO05	Allensteinstraße 53	1062/6	WR	50	35	23	~
IO06	Derchinger Straße 198	2099	MI	60	45	28	~
IO07	Heideweg 1	608/4	WS	55	40	38	~

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (IRW) am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Tagsüber bezieht sich der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, nachts auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

3.2.2
Der Betrieb der Feinaufbereitung und des mobilen Trommelsiebes sowie Fahrverkehr und Ladevorgänge sind nachts nicht zulässig.

3.2.3
Während des Betriebes der Feinaufbereitung ist das Tor an der Nordfassade geschlossen zu halten.

3.2.4
Die neu errichteten Fassaden im Bereich der Feinaufbereitung müssen im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens R´w = 23 dB aufweisen.

3.2.5
Lärmerzeugende Anlagen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung).

3.2.6
Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

3.2.7
Die folgenden Schallleistungspegel und Halleninnenpegel dürfen nicht überschritten werden:

Feinaufbereitung	Mittlerer Innenpegel L_I = 85 dB(A)
Austrag Fertigkompost	Schallleistungspegel L_{WA} = 89 dB(A)
Austrag Siebüberlauf unsauber	Schallleistungspegel L_{WA} = 91 dB(A)
Austrag Siebüberlauf sauber	Schallleistungspegel L_{WA} = 89 dB(A)
Windsichter	Schallleistungspegel L_{WA} = 85 dB(A)
Mobiles Trommelsieb	Schallleistungspegel L_{WA} = 105 dB(A)

Variationen der aufgeführten Innenpegel, Schalldämm-Maße und Schallleistungspegel sind zulässig, wenn daraus keine Überschreitungen der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten resultieren. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

4. Brand- und Katastrophenschutz

4.1
Der Feuerwehreinsatzplan ist zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist der Regierung von Schwaben bis 01.04.2022 zu bestätigen.

4.2
Das Brandschutzkonzept ist von einem externen Prüfsachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfbestätigung ist vor Baubeginn bei der Regierung von Schwaben vorzulegen.

5. Baurecht

Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit von einem Nachweisberechtigten im Sinne des Art. 62a Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BayBO erstellt sein. Die Bestätigung des Kriterienkatalogs durch den beauftragten Nachweisberechtigten ist der Baubeginnsanzeige beizulegen. Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen. Der Ersteller des Standsicherheitsnachweises ist auch für die ordnungsgemäße Bauausführung verantwortlich, sofern der Bauaufsichtsbehörde kein anderer hierfür verantwortlicher Nachweisberechtigter benannt wird (Art. 77 Abs. 3 BayBO).

Hinweis:
Soweit die Anzahl der Beschäftigten gleichbleibt, erhöht sich der Stellplatzbedarf nicht. Anderenfalls ist der Stellplatzbedarf durch eine Stellplatzberechnung darzustellen.

6. Transport- und Verkehrswesen

6.1
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Gegenüber den stromführenden Teilen einer Oberleitungsanlage sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen gem. den VDE-Richtlinien einzuhalten.

6.2
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

6.3
Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Hinweise:

Falls wider Erwarten innerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung vorgenannter Punkte dennoch Anpflanzungen und /oder Arbeiten bzw. Aktivitäten von Personen oder Gerätschaften durchgeführt werden sollen, so sind der Deutschen Bahn AG diesbezüglich aussagekräftige (Plan-)Unterlagen in Papierform mit entsprechenden schriftlichen Erläuterungen, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahmen bzw. Arbeiten und Aktivitäten innerhalb des o.g. Schutzstreifens eindeutig verifiziert werden können, rechtzeitig auf dem Postwege vorzulegen, so dass auf dieser Grundlage die Sicherheitsbelange geprüft und ggf. erforderliche Sicherheitsauflagen erteilen werden können.

7. Wasserwirtschaft

Die Ausführung der „befestigten“ Freilagerfläche mit Entwässerung in die bestehende Kanalisation für den Umgang mit Sedimenten hat flüssigkeitsdicht zu erfolgen.

IV. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.870,44 € festgesetzt. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

B. Gründe:

I. Sachverhalt

Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1800 und 1806 der Gemarkung Lechhausen ein Abfallheizkraftwerk mit integrierter Krankenhausmüllverbrennung, eine Schlackenaufbereitungsanlage, eine Umschlags- und Behandlungsanlage, sowie eine Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung.

Der Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage erfolgt 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen im Jahr.

Der angelieferte Bioabfall wird rein mechanisch durch Zerkleinerung und Siebe aufbereitet. Abgeschiedene Störstoffe werden gesammelt und einer dem Material entsprechenden Verwertung zugeführt. Der aufbereitete Bioabfall wird über Zwischenspeicher dem Fermenter zugeführt. Die hierbei entstehenden Gärreste werden in der Feinaufbereitung durch Siebung und weitere Aufbereitungsaggregate zu Fertigkompost verarbeitete. Hierbei werden verbliebene Störstoffe entfernt und durch Trommel- sowie Sternsiebe eine Sortierung des Materials in eine Feinfraktion mit Korngröße kleiner 10 mm und in eine Grobfraktion größer 10 mm vorgenommen.

Die Feinfraktion wird als Fertigkompost auf den Freilagerflächen gelagert und die Grobfraktion wird als Strukturmaterial erneut dem Prozess zugeführt. Die verbliebenen Störstoffe werden im AHKW thermisch behandelt.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

1. Genehmigungssituation

Die Gesamtanlage ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.1991, Gz: 820-8744.07/30, die Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG mit Bescheid vom 20.12.2012 genehmigt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde in der Folge mehrfach geändert und gilt nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort. Zuletzt wurde gem. § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung der Anlage mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.04.2021, Gz: 55.1-8711.2-12/7 genehmigt. Für die Bioabfallvergärungsanlage wurde im Rahmen des Verfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum „3ten Fermenter“ ein Ausgangszustandsbericht erstellt und vorgelegt. Dieser ist weiter gültig.

2. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 27.05.2021 Gz jh beantragte die AVA Abfallverwertung Augsburg KU die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für folgende Änderungsmaßnahme an der Abfallverwertungsanlage Augsburg:

I. die Änderung der Feinaufbereitung durch die Errichtung neuer Aggregate in der bestehenden Halle des Kompostlagers,
II. die Erweiterung der Freilagerfläche 1 des bestehenden Zwischenlagers um eine zusätzliche Lagerfläche von ca. 3.720 m² (Lagermenge auf der zusätzlichen Fläche max. 4.000 t),
III. die Erhöhung der Lagermenge auf der bestehenden unbefestigten Freilagerfläche (8.563 m²) auf maximal 7.000 t (bisher 4.000 t) für Fertigkompost und Siebüberlauf,
IV. die Erhöhung der Einsatzzeit des mit Bescheid von 01.08.2016 genehmigten mobilen Trommelsiebs auf 300 h/a,
V. die Optimierung der Grobaufbereitung durch Einbindung eines bereits angezeigten Vorratsbunkers,
VI. die Erhöhung der Lagermengen für biologisch abbaubare Abfälle von 1.000 t auf 2.000 t und für Aktivkohle von 20 t auf 50 t.

Durch die Optimierung der Feinaufbereitung soll eine bessere Trennung von Kompost und Fremdstoffen erreicht werden, die zur Erlangung des RAL Gütezeichens Kompost erforderlich ist. Dabei wird der Massestrom an Fertigkompost erhöht und der Massestrom an Siebüberlauf verringert.

Mit den beantragten Änderungen ist keine Erhöhung der jährlichen Kompostproduktion verbunden. Die im genehmigten Planstand vom 01.08.2016 angegebenen Jahresmengen an Kompost von ca. 26.900 t/a und Siebüberlauf von ca. 14.450 t/a werden nicht wesentlich geändert, der Gesamtdurchsatz bleibt konstant.

Zur Lagerung des Fertigkomposts soll eine zusätzliche befestigte Lagerfläche von 3.720 m² (ca. 4.000 t Material) errichtet werden. Die maximale Lagermenge auf der unbefestigten Lagerfläche

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

erhöht sich parallel von bisher 4.000 t auf 7.000 t. Aufgrund der erhöhten Qualitätsanforderungen an Fertigkompost muss auf den befestigten Flächen die Möglichkeit einer Nachsiebung bestehen, wobei die Einsatzzeiten des Trommelsiebs von bisher 60 h/a auf 300 h/a erhöht werden sollen.

Der Vorratsbunker wird in die bestehenden Prozesse eingebunden und dient der Prozessoptimierung für die Grobaufbereitung durch eine gleichmäßige Zuleitung des Materials an das Sternsieb.

Durch die Erhöhung der Lagermengen für biologisch abbaubare Abfälle (von 1.000 t auf 2.000 t) in der Anlieferhalle und für Aktivkohle (von 20 t auf 50 t) im Freien soll diese den betrieblichen Anforderungen angepasst werden.

Die Nutzungsänderung des bisherigen Kompostlagers zur Feinaufbereitung ist u.a. baugenehmigungspflichtig gem. Art. 59ff BayBO. Ein Antrag auf Baugenehmigung wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Gem. § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miteingeschlossen. Im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen Bezug genommen.

3. Beteiligung im Genehmigungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat im Verfahren folgende Behörden/Stellen beteiligt:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA Donauwörth)
- Stadt Augsburg – Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadt Augsburg – Umweltamt
- Stadt Augsburg – Bauordnungsamt
- Deutsche Bahn AG
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51 (Naturschutz)

Diese stimmten, zum Teil unter Auflagenvorschlägen, der Änderung zu.

II. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungspflicht der Änderung

Nach § 35 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedarf die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen oder Ihres Betriebes der Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG.
Das Abfallheizkraftwerk der AVA Abfallverwertung Augsburg KU unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.
Die unter BI2 dargestellten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung der Bioabfallvergärungsanlage bzw. des Abfallheizkraftwerks dar. Nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungsverfahren auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte,

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

die zum Betrieb notwendig sind und auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen; es bedarf gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV jedoch nur einer Genehmigung.

Durch die Erhöhung der Lagermengen für nicht gefährliche Abfälle wird die Ziff. 8.12.2 der 4. BImSchV erfasst. Die Änderungen der Grobaufbereitung und bei der Feinaufbereitung sowie der Einsatz des mobilen Trommelsiebes erfasst die Ziff. 8.11.2.4 der 4. BImSchV. Jeweils Verfahrensart V. Relevante Mengenschwellen werden durch die Änderungen nicht berührt.

2. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG sachlich zuständig.
Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

3. Genehmigungsverfahren

Die Regierung hat für das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.
Dem Antrag der AVA Abfallverwertung Augsburg KU nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, konnte gefolgt werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Das Änderungsvorhaben hat im Bereich Luftreinhaltung, Gefahren- und Lärmschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Schwebstoffimmissionen sowie der Staubniederschlag liegen im Bereich einer irrelevanten Zusatzbelastung der TA Luft. Auch bezüglich der Geruchsimmissionen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft kommt. Die berechnete Zusatzbelastung durch Geruchsstunden im nahen gewerblichen Umfeld der Anlage liegt ohne Berücksichtigung des Biofilters (laut Gutachter aufgrund der neuen VDI 3475 Blatt 7) bei ca. 3 % der Jahresstunden. Die Zusatzbelastung in Gebieten, die das Wohnen betreffen, ist deutlich geringer. Der im Lärmgutachten prognostizierte Beurteilungspegel unterschreitet die reduzierten Immissionsrichtwerte deutlich. Der höchste Beurteilungspegel im Tageszeitraum unterschreitet die um 10 dB reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung um 17 dB.

4. Prüfung der UVP-Pflicht

Bei dem Abfallheizkraftwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Kompostlager fällt unter Nr. 8.12.2 (V, -) und die Bioabfallvergärungsanlage unter Nr. 8.6.2.1 (G, E) i.V.m. 8.5.2 (V, -) und 8.15.3 (V, -) jeweils des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die nach UVPG einzustufende Anlage besteht aus verschiedenen Anlagenteilen, die die Nummern 8.1.1.2 (Müllheizkraftwerk) und 8.4.1.1 (Bioabfallvergärung) gemäß Anlage 1 des UVPG erfüllen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bislang nicht durchgeführt.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Bei dem Änderungsvorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zuerst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, die als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten jeweils einschlägigen Kriterien durchgeführt wurde.
Die überschlägige immissionsschutzfachliche, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Insgesamt kam die Regierung von Schwaben nach ihren Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind entsprechend im Aktenvermerk der Regierung von Schwaben vom 31.08.2021, Gz: 55.1-8711.2-12/15 dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 01.09.2021 gem. § 5 Abs. 2 UVPG über das UVP-Portal bekannt (https://www.uvp-verbund.de) gemacht.

5. Materielle Anforderungen

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus §§ 5, 6 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei antragsgemäßer Durchführung und Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderungsmaßnahmen und den Betrieb der geänderten Anlage.

Im Hinblick auf das Vorliegen der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen wurde dabei insbesondere Folgendes berücksichtigt:

5.1 Naturschutz

Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 634. Die Erweiterungsfläche liegt gemäß Festsetzung nach Planzeichen (A. 1.) innerhalb der „Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen“. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen und kommen im näheren Umgriff auch nicht vor.

Im Bereich der geplanten Erweiterung befindet sich eine Gehölzstruktur mit Gebüsch. Der betroffene Gehölzbereich besteht Großteils aus Eschen, mit kleineren Beständen an Eiche, Hainbuche, Erle und Silberweide. Von allen betrachteten Bäumen fallen neun Eschen unter die Baumschutzverordnung (BaumschutzVO). Der östliche Teil der Offenlandfläche ist eine Wiesenbrache, die gelegentlich gemäht wird. Nach Einschätzung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (OPLA, Stand 10.07.2020) ist diese Fläche aus floristischer Sicht ohne Bedeutung (Brachezeiger; ehem. Ackerstandort). Im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung unter Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) wurde ein Kompensationsbedarf von 21.007 Wertpunkten (WP) ermittelt.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Dieser Kompensationsbedarf soll auf dem Baugrundstück selbst, durch die Anlage einer gestuften Hecke ausgeglichen werden. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflanzung von 24 heimischen Laubgehölzen in der Wuchsklasse 3xv, H, mDb, STU 14-16, vorgesehen. Der Wegfall der neun nach der BaumschutzVO geschützten Eschen, kann somit als angemessen ausgeglichen angesehen werden. Zudem wird das Vorhaben durch die Pflanzung angemessen eingegrünt. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Dr. Hermann Stickroth; Stand: 28.04.2020) wurde festgestellt, dass keine besonders bzw. streng geschützten Arten zu erwarten sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5.2 Immissionsschutz

5.2.1 Luftreinhaltung

5.2.1.1 Anwendung der TA Luft 2002

Nach Nr. 8 Übergangsregelung der TA Luft 2021 wird das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt, da vom Vorhabenträger vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

5.2.1.2 Immissionen

5.2.1.2.1 Schwebstaubimmissionen

Die maximale Zusatzbelastung für PM10 beträgt nach der vorgelegten Prognose 2,4 µg/m³ für die Gesamtanlage. Das anzunehmende Vorbelastungsniveau beträgt ca. 20 - 22 µg/m³ der Partikelkonzentration (städtischer Hintergrund). Nach der vorgelegten Prognose wird bei einer Gesamtbelastung von ≤ 24 µg/m³ der nach TA Luft Nr. 4.2.1 geltende Jahresmittelwert von 40 µg/m³ sicher eingehalten und kann auch die Einhaltung der erlaubten maximalen Anzahl von 35 Überschreitungstagen für das Tagesmittel von 50 µg/m³ gewährleitet werden.

Für das Änderungsvorhaben ergibt sich mit der vom LfU abgeschätzten Quellstärke eine maximale Immissionszusatzbelastung von ca. 0,8 µg/m³. Die Immissionszusatzbelastung liegt unter 1,2 µg/m³ und ist damit für das Schutzgut menschliche Gesundheit irrelevant nach Nr. 4.2.2 TA Luft. Eine irrelevante Zusatzbelastung stellt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.

5.2.1.2.2 Staubniederschlag

Die Depositionszusatzbelastung beträgt nach der vorgelegten Prognose ca. 16 mg/(m² x d) für die Gesamtanlage. Ausgehend von einer Vorbelastung von 0,08 g/(m² x d) ergibt sich durch Addition der Zusatzbelastung von aufgerundet 0,02 g/(m² d) eine Gesamtbelastung von 0,10 g/(m² x d). Nach der vorgelegten Prognose kann von einer sicheren Einhaltung des nach TA Luft Nr. 4.3.1 geltenden Immissionswertes von 0,35 g/(m² x d) ausgegangen werden.

Für das Änderungsvorhaben ergibt sich eine maximale Deposition von ca. 5,2 mg/(m² x d) (= 16 mg/(m² x d) / 12.820 kg/a Staubemission der Prognose x 4.117 kg/a vom LfU abgeschätzte Zunahme der Staubemission), die deutlich unter der irrelevanten Zusatzbelastung von

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

10,5 mg/(m² x d) liegt. Insoweit hat das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

5.2.1.2.3 Geruchsimmissionen

Nach der vorgelegten Prognose ergibt sich nunmehr ohne Berücksichtigung des Biofilters am Immissionsort BUP 9 eine Geruchszusatzbelastung von kleiner 3 % an Geruchsstunden im Jahresmittel durch die Gesamtanlage. D. h., auch im direkten Umfeld der Anlage ist nicht mit erheblichen nachteiligen Geruchsbelästigungen zu rechnen.

Diese Aussage behält ihre Gültigkeit auch vor dem Hintergrund der geänderten Berechnungsvorschriften zur Ermittlung von Geruchsemissionen nach VDI 3475 Blatt 7. Selbst bei Annahme einer Verdopplung der, der Immissionsprognose zugrundeliegenden Emissionen (ohne Biofilter), wäre eine Geruchszusatzbelastung von maximal 6 % der Jahresstunden zu erwarten, ein Ergebnis, welches immer noch sehr deutlich unterhalb der für Gewerbegebiete zumutbaren Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden bliebe.

Für das Änderungsvorhaben ergibt sich eine maximale Geruchsstundenhäufigkeit von ca. 0,02 im Gewerbe- /Industriegebiet (BUP 9) und liegt daher im Bereich des Irrelevanzkriteriums von 0,02. Für die aufgeführten Beurteilungspunkte (Wohn- /Mischgebiete) der vorgelegten Prognose ergeben sich zudem deutlich geringere Geruchstundenhäufigkeiten unter dem Irrelevanzkriterium von 0,02.

Da im nahen Umfeld keine weiteren größeren Geruchsstoffemittenten vorhanden sind, wird allenfalls nur eine geringe allgemeine Vorbelastung bestehen und bei einer Zusatzbelastung von ca. 0,03 Geruchstundenhäufigkeit für den geänderten Betrieb ergibt sich eine Gesamtbelastung von 0,04 Geruchstundenhäufigkeit. Diese liegt deutlich unter den Immissionswert von 0,15 nach der GIRL.

Somit hat das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Gerüche. Es liegen keine erheblichen Belästigungen (materiell-rechtlicher Erheblichkeitsbegriff) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor.

5.2.1.2.4 Zusammenfassung Immissionen

Für das Änderungsvorhaben ergibt sich eine maximale Immissionskonzentration für Schwebstaub (PM-10) unter der irrelevanten Zusatzbelastung von 1,2 µg/m³. Die Zusatzbelastung ist gering und hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Für das Änderungsvorhaben ergibt sich eine maximale Deposition (Staubniederschlag), die deutlich unter der irrelevanten Zusatzbelastung von 10,5 mg/(m² x d) liegt. Die Zusatzbelastung ist irrelevant und hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Für das Änderungsvorhaben ergibt sich eine maximale Geruchsstundenhäufigkeit von ca. 0,02 im Gewerbe- /Industriegebiet der das Irrelevanzkriteriums von 0,02 nicht überschreitet. Somit hat das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind durch die geplante Änderung (Änderungsvorhaben) unter Berücksichtigung der vorliegenden

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Emissions- und Immissionsprognose und der durchgeführten Betrachtungen nicht zu besorgen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Auch die resultierenden Gesamtbelastungen unter Berücksichtigung des geänderten Betriebs liegen deutlich unter den Immissionswerten der TA Luft und der GIRL.

5.2.1.3 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach der TA Luft

5.2.1.3.1 Anforderung der TA Luft für die Abfallbehandlung

5.2.1.3.1.1 Grobaufbereitung mit Vorratsbunker
Der bereits angezeigte Vorratsbunker wird nach dem mobilen Zerkleinerer vor dem Sternsieb und dem Fe-Abscheider der Grobaufbereitung in der abgesaugten (ca. 34.000 Bm³/h) geschlossen Anliefer-, Aufbereitungs- und Lagerhalle (Anlieferhalle) aufgestellt. Die Anlieferhalle ist mit Schnelllauftoren ausgerüstet, die nur für notwendige Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Somit werden staubförmige Emissionen und Geruchsemissionen möglichst vermieden und es bedarf keiner weiteren Anforderungen.

5.2.1.3.1.2 Neuerrichtung einer Feinaufbereitung von Abfällen
Die neue Feinaufbereitung wird in einer teilweise abgesaugten (Windsichter ca. 16.000 Bm³/h) geschlossenen Feinaufbereitungshalle errichtet. Die Tore werden nur für notwendige Ein- und Ausfahrten und während der notwendigen Beschickung mit Rohkompost (ca. 60 % TS) mit dem Radlader geöffnet. Das geöffnete Tor für die Beschickung ist durch die gegenüberliegende Rottehalle auch teilweise vor direkten Windangriff geschützt. Somit werden staubförmige Emissionen und Geruchsemissionen möglichst vermieden und es bedarf keiner weiteren Anforderungen.

5.2.1.3.1.3 Staubemissionen aus der Feinaufbereitung von Abfällen und Ableitung der Abgase

Aufgrund einer Gebäudebreite von 45,8 m und einer Gebäudehöhe von 10,6 m ergibt sich nach Nr. 5.5.2 TA Luft 2002 eine Schornsteinhöhe von 21,9 m über Erdgleiche bzw. 11,3 m über Dach. Die vorgesehene Schornsteinhöhe von 15 m über Erdgleiche bzw. 4,4 m über Dach unterschreitet damit die Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.2.

Bei einer Emissionsbegrenzung für Staub nach Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft 2002 von 10 mg/m³ ergibt sich bei einem Abgasvolumenstrom von unter ca. 16.000 Nm³/h ein Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub von unter ca. 0,16 kg/h. Bei der im Antrag genannten Emissionsbegrenzung von 5 mg/m³ ergibt sich ein Emissionsmassenstrom von unter ca. 0,08 kg/h. Dieser Emissionsmassenstrom kann im Vergleich zum Bagatellmassenstrom von 1 kg/h nach Nr. 4.6.1.1 bzw. im Vergleich zum Massenstrom von 0,20 kg/h nach Nr. 5.2.1 als gering betrachtet werden.

Mit den Staubfiltern (Gewebefiltern) nach dem Stand der Technik und mit einer elektronischen Differenzdrucküberwachung mit Alarmierung kann bei dem vorliegenden Massen- bzw. Volumenstrom und Abgasbedingungen der festgesetzte Emissionswert von 3 mg/m³ für Gesamtstaub als mit hoher Wahrscheinlichkeit einhaltbar betrachtet werden. Somit kann von einem Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub unter ca. 0,048 kg/h ausgegangen werden.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Abschätzungen der zu erwartenden Zusatzbelastungen bei einer Abströmung über einen 15 m über Erdgleiche hohen Schornstein mit einem Emissionsmassenstrom von 0,048 kg/h haben ergeben, dass diese in der gleichen Größenordnung liegen wie die geringe Zusatzbelastung, die sich bei Anwendung der in der TA Luft angegebenen Emissionsbegrenzung von 10 mg/m³ und einer Abströmung über einen 21,9 m hohen Schornstein über Erdgleiche ergäbe.

Die vorgesehene Ableitung der Abgase über einen Schornstein mit einer Höhe von 15 m über Erdgleiche bzw. 4,4 m über Dach wird in Anbetracht der Staub-Emissionsbegrenzung auf 3 mg/m³ durch die Auflage 3.1.2 als ausreichend betrachtet, um eine ausreichende Verdünnung sicherzustellen.

5.2.1.3.1.4 Emission von organischen Stoffen aus der Feinaufbereitung von Abfällen
Bei einer Emissionsbegrenzung für organische Stoffe nach der TA Luft 2002 von 20 mg/m³ ergibt sich bei einem Abgasvolumenstrom von unter ca. 16.000 Nm³/h ein Emissionsmassenstrom für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von unter ca. 0,32 kg/h. Dieser Emissionsmassenstrom kann im Vergleich zum Massenstrom von 0,50 kg/h nach Nr. 5.2.5 nicht als gering betrachtet werden.

Aufgrund der Materialien, die die Vergärung, die Intensivrotte und die Nachrotte mit einem gezielten Abbau von organischer Substanz durchlaufen haben und zum Windsichter gelangen, wird eine geringe Massenkonzentration von ca. 2 mg/m³ erwartet. Somit ergeben sich geringe Emissionsmassenströme an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von ca. 0,032 kg/h. Im Hinblick auf die verminderte Schornsteinhöhe ist die niedrigere Emissionsbegrenzung von 7 mg/m³ für den Gesamtkohlenstoff festgesetzt worden. Ferner ist maximal nur ein 16-stündiger Betrieb werktags vorgesehen und es sind nur geringe Emissionskonzentrationen an Geruchstoffen zu erwarten. Die vorgesehene Ableitung der Abgase wird daher als ausreichend betrachtet, um eine ausreichende Verdünnung sicherzustellen.

5.2.1.3.1.5 Emissionsmessungen
Nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft 2002 sind erstmalige und wiederkehrende Messungen zu fordern.

Die Staubemissionen des Gewebefilters der Teilanlage zur Feinaufbereitung sind somit erstmalig und wiederkehrend bestimmen zu lassen. In Hinblick auf die verminderte Emissionsbegrenzung für Staub von 3 mg/m³ kann ggf. nach der Vorlage der ersten wiederkehrenden Messung in Anlehnung an Nr. 5.3.2.1 und auf Antrag eine Frist von fünf Jahren als ausreichend betrachtet werden.

Aufgrund der Zusammensetzung des Fertigkomposts (Rottegrade IV und V) wird erwartet, dass die festgesetzte Emissionsbegrenzung für organische Stoffe nicht überschritten wird. Nach Vorlage der erstmaligen Einzelmessungen kann auf Antrag entschieden werden, ob die wiederkehrenden Einzelmessungen im Zyklus von fünf Jahren zu wiederholen ist oder ggf. auf wiederkehrende Emissionsmessungen für organische Stoffe verzichtet werden kann.

5.2.1.3.1.6 Behandlung von Abfällen mit dem mobilen Trommelsieb
Der Betrieb des mobilen Trommelsiebs zur Nachsiebung von Kompost (ca. 60 % TS) und sauberen Siebüberläufen (ca. 60 % TS) mit Verlängerung der Betriebszeit von 60 h/a auf max. 300 h/a findet auf der befestigten Kompostlagerfläche im Freien statt. Diese Behandlung führt zu staubförmigen Emissionen und Geruchsemissionen.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Aufgrund
- der beantragten geringen Betriebszeit,
- der Feuchte des Materials mit ca. 40 % Wasser,
- das Fehlen der besonderen Inhaltsstoffe nach Nr. 5.2.3.6 der TA Luft,
- des teilweisen Schutzes vor direkten Windangriff durch umliegende Gebäude,
- des großen Abstandes zur Wohnbebauung und
- einer erforderlichen Umschlagsbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten

kann der Betrieb im Freien genehmigt werden.

Für Windgeschwindigkeiten von größer als 5 m/s in einer Höhe von 2 m (größer als 7 m/s in der Höhe von 40 m der Windmessung bei der AVA, ca. 0,5 % der Jahresstunden) wurde der Betrieb des Trommelsiebs im Freien durch die Auflage 3.1.7 beschränkt. Dadurch werden staubförmige Emissionen und Geruchsemissionen möglichst vermieden.

5.2.1.3.2 Anforderungen der TA Luft für die Abfalllagerung

5.2.1.3.2.1 Lagerung von Abfällen in der Anlieferhalle
Die zulässige Lagermenge von biologisch abbaubaren Abfällen wird von 1.000 t auf max. 2.000 t in der abgesaugten (ca. 34.000 Bm³/h) geschlossen Anliefer-, Aufbereitungs- und Lagerhalle (Anlieferhalle) erhöht. Die Anlieferhalle ist entsprechend der TA-Luft mit Schnelllauftoren ausgerüstet, die nur für notwendige Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.

Während der Zeiten mit höheren Lagermengen wird sich auch eine höhere Geruchsstoffkonzentration in der Hallenluft ergeben. Die Auswirkungen auf die Abgasreinigung mit Wäscher und Biofilter werden insgesamt als gering betrachtet. Auch die Auswirkungen auf die diffusen Emissionen über kurzzeitig geöffnete Hallentore wird insgesamt als gering betrachtet. Die Anforderungen an die Abfalllagerung werden erfüllt.

5.2.1.3.2.2 Lagerung von Abfällen auf der befestigten Freilagerfläche
Bei der Lagerung von Abfällen in der bestehenden Teilkompostlagerhalle werden die Anforderungen weiterhin erfüllt.

Bei der Lagerung von Abfällen auf der erweiterten befestigten Freilagerfläche mit erhöhten Lagermengen bis max. 9.000 t (Kompost, Sedimente, sauberer Siebüberlauf, fester Gärrest, zu feuchter nicht abgesiebter Rohkompost) werden die Anforderungen, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können, durch die Befestigung der Flächen und deren Anschluss an die Abwassererfassung erfüllt.

Weitere Anforderungen waren fachlich nicht erforderlich.

5.2.1.3.2.3 Lagerung von Abfällen auf der unbefestigten Freilager-Bestandsfläche
Änderung der weiterhin unbefestigten Freilager-Bestandsfläche für Siebüberlauf und ggf. Fertigkompost:
Bei der Lagerung von Abfällen auf der unbefestigten Freilagerfläche mit erhöhten Lagermengen bis max. 7.000 t (sauberer Siebüberlauf, von Folien befreites holziges Strukturmaterial, und ggf. Fertigkompost) sind ebenfalls keine weiteren Anforderungen erforderlich, weil:

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

- am Standort der Anlage aufgrund günstiger hydrogeologischer Bedingungen auf besondere technische Maßnahmen verzichtet werden kann und ausschließlich mit nicht wassergefährdenden Stoffen wie naturbelassenem, nicht zu Hackschnitzeln oder Spänen aufbereitetem Holz (z. B. Rundholz oder Altholz der Altholzkategorie I) oder ausgefaultem Kompost (Rottegrad > 3) umgegangen wird.

- die eingesetzten Abfälle in der Bioabfallvergärungsanlage nur geringe Schadstoffgehalte haben. Sauberer Siebüberlauf und ggf. Fertigkompost haben die Vergärung, die Intensivrotte und die Nachrotte mit einem gezielten Abbau von organischer Substanz bereits durchlaufen. Schadstoffe, die sich auswaschen lassen, befinden sich überwiegend im abgetrennten flüssigen Gärrest.

- ausgefaulter Kompost (Rottegrad > 3) nach dem „Merkblatt Nr. 4.5/5 des LfU „Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen Entwässerung von Lager- und Betriebsflächen“ nicht wassergefährdend ist.

Aus Sicht des LfU und der fachkundigen Stelle der Stadt Augsburg bestehen daher keine Bedenken gegen eine weitere Lagerung auf unbefestigten Flächen.

5.2.1.3.2.4 Lagerung und Umschlag von Abfällen im Freien und Staubemissionen

Die Lagerung der Abfälle im Freien führt zu staubförmigen Emissionen, die in vorliegendem Fall vernachlässigbar und ohne Abdeckung mit Folien zulässig sind, aufgrund

- der Feuchte des Materials mit ca. 40 % Wasser,
- des Fehlens der besonderen Inhaltsstoffe nach Nr. 5.2.3.6 der TA Luft,
- des teilweisen Schutzes vor direktem Windangriff durch umliegende Gebäude und
- des großen Abstandes zur Wohnbebauung

Der Umschlag der Abfälle im Freien kann insbesondere bei Wind zu staubförmigen Emissionen und Geruchsemissionen führen:

Bei Windgeschwindigkeiten von größer als 5 m/s in einer Höhe von 2 m (größer als 7 m/s in der Höhe von 40 m der Windmessung bei der AVA, ca. 0,5 % der Jahresstunden) ist das Beladen mit dem Radlader der Transportfahrzeuge zum Abtransport der Materialien im Freien daher nicht zulässig. Im Übrigen werden staubförmige Emissionen und Geruchsemissionen aus den genannten Gründen vermieden und minimiert.

5.2.2 Gefahrenschutz

Aufgrund der geplanten Änderungen mit etwa doppelten Lagermengen von Kompost, von biologisch abbaubaren Abfällen und von Aktivkohle in Big Bags und der Neuerrichtung der Feinaufbereitung ergibt sich ggf. ein sehr geringfügig höheres Brandrisiko. Hinweise, dass das Brandgas als Gemisch insgesamt einen gefährlichen Stoff nach der Stoffliste im Anhang I der

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellt, sind nicht bekannt. Im Bereich des Gefahrenschutzes ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

5.2.3 Lärmschutz

Die AVA hat zu dem Vorhaben eine schalltechnische Untersuchung der „Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH“ Az. LA12-255-G05-03 vom 10.08.2021 vorgelegt. Daraus geht hervor, dass infolge der Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärung sowie die Änderung der Feinaufbereitung an den zugrunde gelegten Immissionsorten (IO) mit folgenden Beurteilungspegeln zu rechnen ist:

IO	Beschreibung	Fl.Nr.	Sch.w.	IRW Gewerbe		red. IRW		BPvo Gewerbe		Bewertung	
				ta	na	ta	na	ta	na	ta	na
IO01	Mühlhauser Straße 40a	1721	AB	60	45	50	~	32	~	+	~
IO02	Von-Ysenburg-Straße 25d	1000/89	WA	55	40	45	~	30	~	+	~
IO03	Ginsterweg 28	1001/18	WR	50	35	40	~	32	~	+	~
IO04	Steinerne Furt 21a	1022/2	WR	50	35	40	~	27	~	+	~
IO05	Alleinsteinstraße 53	1062/6	WR	50	35	40	~	23	~	+	~
IO06	Derchinger Straße 198	2099	MI	60	45	50	~	28	~	+	~
IO07	Heideweg 1	608/4	WS	55	40	45	~	38	~	+	~

Tabelle: Beurteilungspegel (BP Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage, Berechnung Bekon) und reduzierte IRW
Fl.Nr.: Flur-Nummer; Sch.w: Schutzwürdigkeit; IRW: Immissionsrichtwert nach „TA Lärm“;
ta: tags; na: nachts

Der Berechnung liegen die Schallemissionen der Lkw-Fahrbewegungen, der Betrieb der Radlader, des mobilen Trommelsiebs, des Windsichters und des Halleninnenpegels der Feinaufbereitungshalle zu Grunde. Hauptgeräuschquelle ist hierbei das Trommelsieb mit einem Schallleistungspegel $L_{WA,1h}$ von 105 dB (A). Das Trommelsieb wird nur tagsüber betrieben.

Rein rechnerisch wird damit auch der „Gesamt-Schallleistungspegel“ der AVA tagsüber von derzeit 99 dB(A) (vgl. Schallpegelmessung des LfU vom 19.11.2009), auf rund 106 dB(A) erhöht.

Das Vorhaben ist aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig, da nachgewiesen wird, dass die durch die Änderung hervorgerufenen Schallimmissionen an allen relevanten Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB unterschreiten.

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass die infolge der Erhöhung der Lagerkapazität und Änderung der Feinaufbereitung verursachten Beurteilungspegel, die geltenden reduzierten Immissionsrichtwerte deutlich unterschreiten. Der Berechnung liegen allerdings Abschirmeffekte von ca. 5 bis ca. 10 dB(A) (z. B. IO1 Gebäude im Norden, IO7 ADAC-Verkehrsübungsplatz) zu Grunde.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Die von „Bekon“ im o. g. Gutachten prognostizierten relativ geringen Schallimmissionen werden mithin nur erreicht, wenn die Anlagen-Änderungen antragsgemäß erfolgen. Abweichungen von der von „BEKON“ untersuchten Anlagen-Konfiguration (vgl. Gutachten Nr. LA12-255-G05-03 vom 10.08.2021), wie etwa ein anderer Standort des Trommelsiebs, müssten vor Inbetriebnahme erneut untersucht und zur Prüfung vorgelegt werden.

5.2.4 Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft ist das Vorhaben sinnvoll, da verbesserter Kompost mit weniger Folien erzeugt wird.

Aus der Sicht der Kreislaufwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Vorhaben und den weiteren Betrieb der Anlagen.

5.3 Transport- und Verkehrswesen

Über das Flurstück Nr. 1806, Gemarkung ,Lechhausen, verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427 Karlsfeld – Augsburg (von Mast Nr. 147 bis 148), mit einem Schutzstreifen beidseits von je 23,5 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb der Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. Maßgeblich ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leistungstrasse.

Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des o.g. Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – in der Regel 3,50 m nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass durch geeignete Wahl der Baumarten und ihrer Endwuchshöhe sowie der Standorte der Bäume sichergestellt ist, dass bei Umbruch keiner der Bäume in die Leitung fallen kann.

Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen ist davon auszugehen, dass keine Anpflanzungsmaßnahmen bzw. Arbeiten und Aktivitäten von Personen und Gerätschaften innerhalb des Schutzstreifens durchgeführt werden.

5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Prüfung der Änderung der Bioabfallvergärungsanlage hinsichtlich der anforderungen der §§ 62, 63 WHG hat ergeben, dass im vorliegenden Fall die „Sedimente“ (fest, awg) die auf einer befestigten Freilagerfläche mit Entwässerung in die bestehende betriebseigene Kanalisation mit anschließender Abwasserbehandlung gelagert werden betroffen sind. Damit liegt eine ordnungsgemäße Anlage nach §§ 62 und 63 WHG vor.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

6. Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die beantragte Änderung der Bioabfallvergärungsanlage hervorgerufenen nachteilige Auswirkungen nicht erkennbar bez. offensichtlich gering sind und somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Bei Durchführung der von der Antragstellerin nach den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen und Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Die Nebenbestimmungen werden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

7. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde Augsburg wurde beteiligt und hat dem Bauantrag unter Auflagenvorschlägen zugestimmt.
Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 4 Satz 2, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3,1.V.0/2, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.2 KVz Kostenverzeichnis (KVz).

Bei Gesamtinvestitionen in Höhe von 3.813.000 € ergibt sich für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG gemäß Tarif-Nrn. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/2 KVz eine Gebühr von 15.189,00 €.

Gem. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben und des Bayerischen Landesamts für Umwelt entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 264 € entstanden. Der durch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich laut Mitteilung des Landesamtes vom 25.10.2021 auf 3.292,00 € (Prüffeld Lärmschutz 6 h, Prüffeld Anlagensicherheit 6 h, Prüffeld Luftreinhaltung 54 h).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene Baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO zu erhöhen. Die Gebühr beläuft sich auf 1,5 v.T. der nach Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz anrechenbaren Baukosten in Höhe von 111.500,00 € und damit auf 167,25 €. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung beträgt somit 125,44 €.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Damit ergibt sich folgende Gesamtgebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:

Gebühr für immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/2 KVz)	15.189,00 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2)	264,00 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2)	3.292,00 €
Gebühr Baugenehmigungsverfahren	125,44 €
Summe	**18.870,44 €**

Entstandene Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten. Bislang sind keine Auslagen angefallen. Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweis:
Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag der der AVA Abfallverwertung Augsburg KU noch öffentlich bekannt gemacht. Die hierbei ggf. entstehenden Kosten werden gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage erheben.** Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Roth

DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: http://www.regierung.schwaben.bayern.de
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater